**MUSTERBRIEF – Kopieren und auf dem eigenen Briefkopf versenden!**

**Betr.: Novellierung des Waffenrechts durch das 3. WaffRÄndG**

 Düsseldorf, den ……..

Sehr geehrte/r …,

der Kontaktkreis der Schützenverbände in Nordrhein-Westfalen, dem auch die IGDS angehört, vertritt die Interessen von rund 800.000 Mitgliedern in seinen sechs Schützenverbänden in Nordrhein-Westfalen – wir sprechen damit für rund 4,5 Prozent der Bevölkerung unseres Bundeslandes. Wir erlauben uns, Sie angesichts der derzeit laufenden Beratungen zur Novellierung des Waffengesetzes (3. WaffRÄndG) auf den aus unserer Sicht bestehenden dringenden Handlungs- und Änderungsbedarf hinzuweisen.

Dazu möchten wir Ihnen anlässlich der aktuellen Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes, die nun in das weitere parlamentarische Verfahren übergeht, die beigefügte Stellungnahme des Deutschen Schützenbundes mit der Bitte um Kenntnisnahme zukommen lassen.

Wir sehen die ursprüngliche Zusage der Politik, dass die Gesetzesänderungen im Rahmen der Vorgaben der Europäischen Feuerwaffenrichtlinie erfolgen und keine darüber hinausgehenden Verschärfungen des ohnehin schon strengen deutschen Waffenrechts zu Lasten der Legalwaffenbesitzer darstellen sollten, deutlich verfehlt. Die vorgesehenen Änderungen im Bundesratsbeschluss aber auch bereits im Kabinettsentwurf gehen drastisch über die von der EU-Feuerwaffenrichtlinie geforderten Regelungen hinaus. Es steht zu erwarten, dass mit einer solchen Änderung kein Sicherheitsgewinn für die Gesellschaft erzielt werden wird.

Sollte dieser Entwurf so Gesetzeskraft erlangen, würde das praktisch zu einer großflächigen Enteignung der Sportschützen und damit zu einer massiven Beeinträchtigung unseres Sportes führen.

Vorrangig geht es um § 14 Abs. 3 und 4 WaffG-E.

Bisher müssen die Sportschützen zum Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ein Bedürfnis nachweisen, das sich auf regelmäßiges Schießen nach der Sportordnung des Verbandes stützt. Im Jahr vor Beantragung der waffenrechtlichen Erlaubnis muss entweder einmal im Monat oder 18-mal über das Jahr verteilt mit einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe geschossen werden.

Drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgt eine Prüfung zum Fortbestehen des Bedürfnisses. Auch nach Ablauf dieser drei Jahre kann das Bedürfnis und somit der weitere Besitzanspruch der erworbenen Waffe(n) geprüft werden.

Im Rahmen der nun anstehenden Änderung ist angedacht, dass das weitere Fortbestehen des Bedürfnisses stets und fortlaufend geprüft werden soll. Hierzu muss die Sportschützeneigenschaft nicht mehr im Allgemeinen nachgewiesen werden, sondern in erheblichem Umfang für jede im Besitz des Sportschützen befindliche Waffe. Laut aktuellem Entwurf müsste ein Sportschütze dann mit jeder seiner Waffen in einem Zeitraum von drei Jahren 18 Schießtage erbringen.

Da es bei einem aktiven Sportschützen keine Seltenheit ist, dass dieser mehrere Waffen für unterschiedliche Disziplinen entsprechend der Sportordnung besitzt, würde dies bedeuten, dass insbesondere bei Wechselfällen des Lebens (Berufsbelastung, Krankheit, Familiengründung etc.) Schützen nicht mehr dazu kommen, diese neuen gesetzlichen Auflagen zu erfüllen.

Dies ist in der Praxis schlicht nicht umsetzbar und vor allem unseren Schützen, die teils seit Jahrzehnten unbeanstandet Waffen besitzen, nicht zu vermitteln. Die Folge ist, dass der langjährige Sportschütze nur wegen kurz- bis mittelfristigen Änderungen seiner Lebensumstände das Bedürfnis für seine Waffen nicht mehr nachweisen könnte und diese somit abzugeben sind.

Zudem kommt diese Neuregelung einer Enteignung der Sportschützen gleich. In aller Regel sind Sportschützen unbescholtene und gesetzestreue Bürger. Aufgrund dieser Neuregelung, die willkürlich ist, wird ein über lange Jahre bestehendes sportliches Bedürfnis als hinfällig bezeichnet. Dieser Zustand ist keinesfalls hinnehmbar. Eine Vielzahl dieser Sportschützen investiert einen Großteil ihrer Freizeit in ehrenamtliches Engagement, in Brauchtumspflege und Jugendarbeit.

Darüber hinaus muss auch festgestellt werden, dass mit den geplanten Neuregelungen im Waffenrecht das ursprüngliche Ansinnen, den bürokratischen Verwaltungsaufwand – gerade auch für die oftmals ehrenamtlich Tätigen in unseren Vereinen – zu reduzieren, völlig ins Gegenteil verkehrt wird. Auf einzelne Punkte, die über die von der EU-Feuerwaffenrichtlinie geforderten Regelungen hinausgehen, einen erheblichen Bürokratieaufwuchs und gleichzeitig finanzielle Belastung mit sich bringen, wird in der beigefügten Stellungnahme detailliert eingegangen.

Zudem erschließt es sich uns nicht, warum die bestehende Privilegierung der Armbrust im Waffengesetz zurückgenommen werden soll. Die Argumentation des Antrags, dass Armbrüste in den falschen Händen eine Gefahr für Recht und Ordnung seien, halten wir nicht für ausreichend, lässt sich diese sicherlich auf nahezu jeden beliebigen potentiell gefährlichen Gegenstand anwenden, vom PKW über die Glasflasche bis hin zum Feuerzeug.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass wir durch die geplanten Änderungen des Waffengesetzes die berechtigten Interessen unserer Mitglieder als Legalwaffenbesitzer missachtet werden. Unter diesen Bürgerinnen und Bürgern befinden sich eine große Zahl aus der Bevölkerung von NRW, die auch als ehrenamtlich und sozial engagierte Mitglieder in unserer Gesellschaft wirken.

Das „Schützenwesen in Deutschland“ ist seit 2015 als immaterielles Kulturerbe durch die Deutsche UNESCO-Kommission anerkannt. Die Schützenverbände insbesondere aus NRW haben die Bewerbung stellvertretend für ihre Vereine getragen, die durch ihre Aktivitäten in vielfältiger und lebendiger Weise Traditionen pflegen und Brauchtum weitergeben. Der Wert und die Bedeutung des Schützenwesens und des Schießsports „als wichtiger, historisch gewachsener und lebendiger Teil der regionalen und lokalen Identität“, wie sich die Kommission ausdrückt, sind damit ein und für allemal offiziell anerkannt. Die Deutsche UNESCO-Kommission hat ausdrücklich auch die Verpflichtung gegenüber sozialem Engagement sowie unsere „zivile Kultur im Umgang mit Waffentechnik und Waffengebrauch“ gelobt.

Und auch die Politik würdigt anlässlich von Schützenfesten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen immer wieder und sehr gerne das ehrenamtliche und soziale Engagement der Schützenvereine – nun wäre Gelegenheit, diesen Worten auch Taten im politischen Geschehen folgen zu lassen.

Wir bitten Sie deshalb eindringlich um Ihre Unterstützung für eine maßvolle Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie in nationales Recht, die ursprünglich die Bekämpfung des Terrors und des illegalen Waffenhandels zum Ziel hatte. In der derzeit vorliegenden Form treffen die Änderungen erneut, die gesetztestreuen Sportschützinnen und Sportschützen und werden keine der aktuell mit illegalen, nicht registrierten Waffen begangenen Straftaten verhindern. Auch die bedauerlichen Suizide von Bayern und Niedersachsen mit Armbrüsten wären mit den nun vorliegenden waffenrechtlichen Maßnahmen nicht zu verhindern gewesen.

Gerne stehen wir für Rückfragen sowie einen weitergehenden Austausch zur Verfügung und hoffen Ihnen nachvollziehbar die Bedenken unserer Mitglieder dargestellt zu haben.

In der Hoffnung, dass unsere Stellungnahme nicht nur zur Kenntnis genommen wird, sondern dass unsere Vorschläge bei Ihnen Beachtung finden,

verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

\*Name des Vereins\*

**für den KONTAKTKREIS der Schützenverbände in Nordrhein-Westfalen**

Emil Vogt Willi Palm

Bundesschützenmeister Präsident
Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BHDS) Rheinischer Schützenbund e.V. 1872 (RSB)

Martin Tillmann Hans-Dieter Rehberg
Bundesoberst Präsident
Sauerländer Schützenbund e.V. (SSB) Westfälischer Schützenbund 1861 e.V. (WSB)

Britta Damm Klaus Büser
1.Vorsitzende Präsident
Interessengemeinschaft Düsseldorfer Schützenvereine e.V. (IGDS) Oberbergischer Schützenbund 1924 e.V. (OSB)



f.d.R. Uwe Pakendorf
Geschäftsführer
Rheinischer Schützenbund e.V. 1872